presserat

Unbegründete Befürchtungen geweckt

Mit der Schlagzeile »Kinder sterben durch verseuchte Babynahrung« erhebt eine Zeitschrift massive Vorwürfe gegen die Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrung. Ein nicht näher identifizierter, aber namentlich genannter Gesundheitsexperte legt Reportern der Zeitschrift Untersuchungsergebnisse vor; die bisher noch nicht veröffentlicht wurden. Ein Zitat aus seinem Protokoll: »... bei der Herstellung von Babynahrung werden Obst und Gemüse beigemischt, die mit Gift- und Schadstoffen verseucht sind. Durch die zunehmende Umweltverschmutzung und das Sprühen von giftigen Unkrautvernichtungsmitteln sind die Lebensmittel aus der Natur im höchsten Maß verseucht. Das Immunsystem eines Erwachsenen kann diese Giftmengen verarbeiten, aber das eines Kindes nicht ...!« Weiter wird berichtet, wichtige Kontrollverfahren seien einfach abgeschafft worden, um Geld einzusparen. Die Folge davon sei: »Immer mehr Säuglinge und Kleinkinder werden schwerkrank.« Ein Diätverband beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er legt Stellungnahmen zweier Experten vor, aus denen hervorgeht, dass Vergiftungen und Todesfälle durch verseuchte Babynahrung nicht bekannt sind. Auch der Vorwurf, dass Hersteller wichtige Kontrollverfahren einfach abgeschafft haben, sei nicht zutreffend. Qualitätssicherungssysteme zur Gewährleistung von Produktsicherheit seien vielmehr ausgebaut worden. Der Chefredakteur des Blattes betont, seine Veröffentlichung betreffe nicht die Erzeugnisse von Mitgliedern des Diätverbandes, sondern diejenige von Außenseitern. (1993)

Der Presserat zieht bei der Beurteilung des Falles Ziffer 14 des Pressekodex heran und kommt zu dem Schluss, dass beim Leser unbegründete Befürchtungen geweckt werden, Babynahrung könnte gesundheitsschädlich sein. Rückfragen bei der Dokumentations- und Informationszentrale für Umweltfragen ergeben dafür keine Anhaltspunkte. Der Presserat spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. Er weist dabei darauf hin, dass es für die Prüfung von Veröffentlichungen nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unerheblich ist, ob der Beschwerdeführer von dem Vorgang selbst betroffen ist oder nicht. (B 18/94)

Aktenzeichen:B 18/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);
Entscheidung: Missbilligung